



RUNDSCHREIBEN 2025/578 VOM 23.09.2025

Versorgungsbezüge in Form von Kapitalabfindungen oder Kapitalleistungen, die in Raten ausgezahlt werden

Themen

Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpersonen

...

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht

Abt. Systemfragen

Tel.: 030 206288-....

...@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung

Wir geben Empfehlungen zur beitragsrechtlichen Behandlung von Zinsen oder Anhebungsbeträgen in absoluter Höhe in den oben angegebenen Fällen von Ratenzahlungen im Kontext von § 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

tritt an die Stelle von laufenden Versorgungsbezügen (aus dem In- oder Ausland) eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung (Kapitalabfindung) oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden (Kapitalleistung), gilt nach § 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für 120 Monate. Dies gilt für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung nach § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI entsprechend.

Wird die Kapitalabfindung oder Kapitalleistung in Raten ausgezahlt, ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ebenso die Gesamtleistung mit 1/120 für den Monat zu berücksichtigen und – ungeachtet der tatsächlichen Auszahlungsmodalitäten – für die Bemessung der Beiträge gleichmäßig auf den Zeitraum von 120 Monaten (10 Jahren) zu verteilen (Urteil vom 17. März 2010 – B 12 KR 5/09 R - ,

USK 2010-8). Für den Fall der Ratenzahlung wird, da der Gesamtbetrag der Kapitalabfindung/-leistung der betreffenden Person erst mit einer Verzögerung zufließt, üblicherweise in dem zugrundeliegenden Regelwerk (in der Regel Betriebsvereinbarung) eine Verzinsung der Ratenzahlungen vereinbart. Dabei können feststehende (für die einzelnen Raten aber unter Umständen unterschiedliche) Zinssätze oder variable (zum Beispiel an marktübliche Guthabenzinsen gekoppelte) Zinssätze Anwendung finden. Denkbar ist auch, dass separat ausgewiesene Erhöhungsbeträge in absoluter Höhe oder gleich erhöhte Ratenzahlungen (unter Einschluss von Erhöhungsbeträgen) vereinbart sind.

Die Frage, ob derartige Erhöhungsbeträge in prozentualer oder absoluter Höhe in den Betrag der beitragspflichtigen Versorgungsbezüge nach § 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V einfließen und demzufolge von der Zahlstelle der Versorgungsbezüge an die Krankenkasse zu melden sind, wurde in der Besprechung zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner am 5./6. April 2006 behandelt (TOP 10 der Niederschrift). Damals wurde davon ausgegangen, dass bei dem in Rede stehenden Betriebsrentenmodell der Anspruch des Beziehers der kapitalisierten Versorgungsbezüge auf die Zinsen nach Eintritt des Versorgungsfalles mit der Fälligkeit der jeweiligen Ratenzahlung entstand. Nach dem Ergebnis sei für die Meldung des Zahlungsbetrags der Kapitalleistung der Zahlstelle an die Krankenkasse lediglich das Versorgungsguthaben, ohne die später anfallenden Zinsen zu berücksichtigen. Dies gelte unabhängig davon, ob es sich um garantierte oder variable Zinsen handelt.

In den folgenden Jahren wurden hierzu vor dem Hintergrund der immer vielfältigeren Modelle betrieblicher Altersversorgung und teilweise abweichender Auffassungen in der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit die damalige Positionierung immer wieder hinterfragt.

Mit dem Ziel einer einheitlichen Handhabung bei den Zahlstellen von Versorgungsbezügen hinsichtlich der Meldungen nach § 202 SGB V sowie bei den Krankenkassen wurde die Thematik einer nochmaligen systeminternen Bewertung unterzogen. Danach wird seitens der GKV folgende Auffassung vertreten:

Der Gesetzgeber stellt für die Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahme „Versorgungsbezüge“ auf den Zahlungsbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen ab (§ 226 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V, § 237 Satz 1 Nummer 2 SGB V). Damit wird deutlich, dass die tatsächliche Einnahmesituation der betroffenen Person maßgebend ist. Dieser Umstand rechtfertigt es, alle Beträge, die der versicherten Person bei Eintritt des Versicherungs- beziehungsweise Versorgungsfalles im Zusammenhang mit der Kapitalabfindung oder Kapitalleistung zustehen und die sich zu diesem Zeitpunkt auch der Höhe nach bestimmen lassen, als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen. Diese Definition umfasst dann nicht nur die reine Kapitalabfindung/-leistung, sondern im Fall einer Auszahlung in Raten weitere Erhöhungsbeträge in prozentualer oder absoluter Höhe, soweit sie sich zu dem genannten Zeitpunkt der Höhe nach bestimmen lassen. Die Bestimmbarkeit der Höhe ist im Übrigen Voraussetzung dafür, dass der gesamte Zahlungsbetrag bereits zu diesem Zeitpunkt der Krankenkasse gemeldet werden kann. Das heißt umgekehrt, dass variable und zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles nicht feststehende Erhöhungsbeträge (in der Regel dann variable Zinssätze, zum Beispiel orientiert am jeweils geltenden Einlagen-Zinssatz der Europäischen Zentralbank) nicht in die Kapitalabfindung/-leistung als beitragspflichtige Einnahmen einfließen. Ist der Zinssatz grundsätzlich variabel, aber ein bestimmter konstanter Wert für eine Mindestverzinsung festgelegt, sind die daraus resultierenden Mindestzinsen, da sie bereits von vornherein bestimmbar sind, in die beitragspflichtige Einnahme einzubeziehen.

Mit dieser Verfahrensweise wird zudem sichergestellt, dass sämtliche Modelle von Erhöhungsbeträgen bis hin zu dem Modell, bei dem die in den Raten enthaltenen Erhöhungsbeträge nicht separat ausgewiesen sind, gleichbehandelt werden. Und nicht zuletzt wird damit in der vergleichenden Betrachtung zu laufenden Versorgungsbezügen, bei denen Dynamisierungen unstrittig jeweils zu einer Anhebung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 229 SGB V führen, eine weitere Gleichbehandlung hergestellt.

Die beschriebene modifizierte Verfahrensweise findet unabhängig davon Anwendung, ob eine Ratenzahlung gewählt werden kann oder von vornherein als einzige Auszahlungsform feststeht.

Die mit diesem Rundschreiben vorgenommene rechtliche Bewertung soll erst für zukünftige Auszahlungen von Versorgungsbezügen, die als Kapitalabfindungen oder Kapitalleistungen in Raten ausgezahlt werden, gelten. Sofern bereits in der Vergangenheit Erhöhungsbeträge in die Beitragsbemessung eingeflossen sind (insbesondere, weil sie Bestandteil des gemeldeten Zahlbetrags der Versorgungsbezüge waren), hat es damit sein Bewenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr GKV-Spitzenverband

Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de